

Neufassung der Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudien- gang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 14.09.2023

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG am 23.08.2023 beschlossen und vom Präsidium gemäß den §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 12.09.2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Module und Kreditpunkte
- § 6 Zwischenprüfung
- § 7 Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen und Modulprüfungen, Anmeldung zu und Rücktritt von Prüfungen
- § 14 Bewertung von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Zulassung zum Abschlussmodul
- § 17 Abschlussmodul
- § 18 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 19 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 20 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Widerspruchsverfahren
- § 24 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Bescheinigungen
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Studienverlaufsplan
- Anlage 2 Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums
- Anlage 3 a Zeugnis der Bachelorprüfung
- Anlage 3 b Zeugnis der Bachelorprüfung (englisch)
- Anlage 4 a Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades
- Anlage 4 b Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (englisch)
- Anlage 5 Vorschriften zur Durchführung des Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“

§ 1 Studienziele

(1) Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse des deutschen Rechts im vergleichenden Zugriff zu den Rechtsordnungen anderer ausgewählter Nationen, insbesondere den Niederlanden oder Frankreich zu vermitteln. Die für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des englischen Common Law werden dabei ebenso berücksichtigt wie das Recht der Europäischen Union unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Die Studierenden werden zu praxisbezogenem Handeln und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt. Zudem werden in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkannt. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung der wissenschaftlichen Methoden werden die Kompetenzen vermittelt, die für ein kritisches Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Inhalte in der transnationalen Berufspraxis mit juristischer Kompetenz erforderlich sind.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Sie dient dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den Kerngebieten des Rechts unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen, niederländischen und französischen Rechts sowie dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebieten des Common Law sowie dem Recht der Europäischen Union. Mit der Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen, der beiden Auslandssemester, der praktischen Studienzeit und des Abschlussmoduls acht Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 240 Kreditpunkte (KP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erbringen. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Studienjahr im Vollzeitstudium 60 KP erworben werden können.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in

- a) den Pflichtmodulbereich „Rechtswissenschaften – Inland“ (132 KP), untergliedert in die Modulbereiche:
 - Methodik der Rechtswissenschaft und Rechtsvergleichung (6 KP)
 - Privat- und Wirtschaftsrecht (44 KP)
 - Strafrecht (10 KP)
 - Öffentliches Recht (26 KP)
 - EU Law (16 KP)
 - Internationale Rechtspraxis (6 KP)
 - Comparative Law (24 KP)

- b) die Wahlpflichtmodulbereiche
 - Auslandsstudium (60 KP)
 - Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (12 KP)
- c) das Pflichtmodul „Fremdsprachen“ (6 KP)
- d) das Pflichtmodul „Praktische Studienzeit“ (18 KP) und
- e) das Pflichtmodul „Abschlussmodul“ (12 KP).

Während des Studiums müssen sämtliche Pflichtmodule einschließlich der Module „Praktische Studienzeit“, „Fremdsprachen“ und „Abschlussmodul“ sowie Wahlpflichtmodule im erforderlichen Umfang erfolgreich absolviert werden. Näheres zu den einzelnen Modulen sowie den Prüfungsformen ergibt sich aus Anlage 2. Näheres zum Pflichtmodul „Praktische Studienzeit“ ergibt sich aus den Vorschriften zur Durchführung des Praktikums (Anlage 5).

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sollen in den jeweiligen Modulbereichen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans (Anlage 1) absolviert werden. Das schließt nicht aus, dass mehrere Module mit aufeinanderfolgenden römischen Ziffern gleichzeitig, d.h. in demselben Semester, belegt werden können.

(3) Das Studium an einer ausländischen Hochschule soll im 5. und 6. Semester stattfinden (Näheres siehe Anlage 2).

(4) Das Modul „Praktische Studienzeit“ ist ein vierzehnwöchiges Pflichtpraktikum, das in der Regel im 8. Semester absolviert wird. Das Praktikum kann auch in zwei Teilabschnitte untergliedert werden, wobei ein Abschnitt mindestens 4 Wochen lang sein muss. Näheres regeln die Vorschriften zur Durchführung des Praktikums (Anlage 5).

§ 5 Module und Kreditpunkte

- (1) Das Studium gliedert sich in die in Anlage 2 ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Sofern sich aus der Anlage 2 nichts anderes ergibt, sind die Module jeweils mit einer Modulprüfung abzuschließen. Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte erworben. Erfolgreich absolviert ist ein Modul entweder nach bestandener Modulprüfung oder – wenn das Modul dies vorsieht – nach erfolgreicher Teilnahme.

§ 6 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, sobald die/der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat.

§ 7 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium über das Thema der Bachelorarbeit.

§ 8 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt

bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
- einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangs „Comparative and European Law“,
- sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen. Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 23 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 21 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9**Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.
- (2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Der zuständige Fakultätsrat führt aktuelle Prüferlisten.
- (3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister, Staatsexamen) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung von Studierenden zu Prüfenden ist ausgeschlossen.
- (4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung von Studierenden zu Beisitzenden ist nur zulässig, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.
- (5) Eine Prüfung, die für die Kandidatin bzw. den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, muss von zwei Prüfenden abgenommen bzw. bewertet werden.
- (6) Für das Abschlussmodul sind die Vorschriften des § 17 Abs. 4 anzuwenden.

§ 10**Arten der Modulprüfungen**

- (1) Ein Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder maximal zwei Teilprüfungen bestehen; Näheres regelt Anlage 2. Modulprüfungen können sein:
- Klausur (Abs. 4)
 - Hausarbeit (Abs. 5)
 - Praktikumsbericht (Abs. 6)
 - mündliche Prüfung (Abs. 7)
 - Projektarbeiten (Abs. 8)
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Abs. 9)
 - Moot Court (Abs. 10)
 - Portfolio (Abs. 11).

Sieht ein Modul die Möglichkeit für Teilprüfungen vor, so darf der gemeinsame Umfang beider Teilprüfungen den Umfang einer gesamten Modulprüfung nicht übersteigen.

- (2) Mit Ausnahme von Portfolioleistungen gem. Abs. 11, sind Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen zulässig. Sofern nicht abweichend geregelt, besteht eine Gruppe aus maximal 3 Studierenden. Der Umfang bzw. die Dauer einer Prüfung ist entsprechend anzupassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

- (4) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten und maximal 180 Minuten und wird durch die bzw. den Prüfende*n festgesetzt.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen und wird durch die Prüfenden festgesetzt. Der geschriebene Text umfasst mindestens 15 und maximal 20 Seiten umfassen. Die Hausarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form bei der bzw. dem Prüfenden einzureichen. Aus wichtigem Grund kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der bzw. des Studierenden auf eine Gesamtdauer von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen; der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (6) Ein Praktikumsbericht ist die schriftliche Darstellung und kritische Analyse der in einem Praktikum behandelten Aufgaben. Der geschriebene Text des Praktikumsberichts hat einen Umfang von mindestens 5 bis maximal 15 Seiten. Näheres regeln die Vorschriften zur Durchführung des Praktikums (Anlage 5).
- (7) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Studierenden und Prüfenden zu einem bestimmten Fachgebiet innerhalb einer bestimmten Dauer von mindestens 10 und maximal 30 Minuten je Prüfling. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die oder der zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.
- (8) In Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team dadurch demonstriert, dass eine Gruppe aus mindestens zwei bis maximal fünf Studierenden gemeinsam ein Projektthema bzw. eine Fragestellung entwickelt und diese mit dem Ziel einer Präsentation bearbeitet. Die Gruppe organisiert sich dabei intern selbstständig und achtet darauf, innerhalb der Gruppe Arbeitspakete sowohl inhaltlich-systematisch als auch organisatorisch in einer vorgegebenen Zeitspanne zu verteilen, den Bearbeitungsfortschritt zu überprüfen und schließlich zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammenzuführen, welches schriftlich zu dokumentieren ist. Der geschriebene Text umfasst insgesamt mindestens 10 und maximal 15 Seiten. Die Präsentation dauert mindestens 15 bis maximal 30 Minuten je Prüfling und jedes Gruppenmitglied stellt seinen erarbeiteten Teil der Gruppenleistung vor. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sowie die Dauer der Präsentation können innerhalb des gem. Satz 3 und 4 vorgegebenen Rahmens durch den Prüfenden bestimmt bzw. konkretisiert werden.
- (9) Ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung umfasst eine eigenständige und schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der eigenen Auseinandersetzung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Der geschriebene Text umfasst mindestens 10 bis maximal 15 Seiten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15 bis maximal 30 Minuten. Die Benotung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung gehen jeweils zu gleichen Teilen in die Benotung des Referats ein.
- (10) Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung im EU- oder Schiedsrecht. Die Prüfungsleistung besteht zu gleichen Teilen aus den einzureichenden Schriftsätzen einerseits und aus den mündlichen Vorträgen vor dem simulierten Gericht andererseits. Die Schriftsätze setzen sich mit der rechtlichen Problemstellung aus Sicht einer bestimmten Prozesspartei auseinander. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können im Moot Court die Position einer Prozesspartei oder der Generalanwältinnen bzw. der Generalanwälte, nicht aber die Aufgabe einer Richterin bzw. eines Richters übernehmen. Die Prüfenden nehmen die Funktion der Richterinnen bzw. Richter wahr.
- (11) Ein Portfolio umfasst zwei bis maximal fünf inhaltlich miteinander zusammenhängende Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, mdl. Kurzreferat von maximal 15 Minuten, Übungsaufgaben). Ein Portfolio kann nicht als Gruppenarbeit erbracht werden. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß der Abs. 4 bis 10 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

§ 11**Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Umfasst die Modulprüfung eine unbenotete Prüfungsleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung mit „bestanden“ voraus.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten 240 Kreditpunkte erworben sind.
- (3) Für das Modul „Praktische Studienzeit“ ist keine Benotung vorgesehen. Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium in der ersten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder sie als mit "nicht bestanden" bewertet gilt oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

§ 12**Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen sollen noch in demselben Semester und spätestens im Verlauf des nächsten Semesters angeboten werden.
- (3) Für die Wiederholung ist eine andere Prüfungsform nach § 10 dieser Prüfungsordnung zugelassen.
- (4) Bestandene Prüfungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (5) Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Anzahl der Versuche zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Wird ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht erneut angeboten, so muss es durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Unternommene Prüfungsversuche gelten nicht fort.

§ 13**Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen und Modulprüfungen, Anmeldung zu und Rücktritt von Prüfungen**

- (1) Zur Belegung eines Moduls ist berechtigt, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Studiengang „Comparative and European Law“ immatrikuliert ist. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogene Prüfungen zugelassen.
- (2) Module, die aus anderen Studiengängen eingebracht werden, müssen nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung erfolgreich absolviert worden sein.
- (3) Für Prüfungen gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Prüfungstermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung wichtiger Gründe möglich.

§ 14**Bewertung von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, im Falle von schriftlichen Leistungen spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die Anlagen dieser Prüfungsordnung dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind bei einer Modulprüfung Teilprüfungen vorgesehen, muss für das Bestehen des Moduls jede Teilprüfung bestanden sein. Für die Modulnote wird dann aus den Prüfungsnoten der einzelnen Teilleistungen ein nach Kreditpunkten gewichteter Mittelwert errechnet. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende werden die Noten arithmetisch gemittelt, Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung entspricht dem Durchschnitt der nach den Kreditpunkten gewichteten Noten für die Modulprüfungen und für das Abschlussmodul.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,10 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

Grade A =	die besten 10%,
Grade B =	die nächsten 25%,
Grade C =	die nächsten 30%,
Grade D =	die nächsten 25%,
Grade E =	die nächsten 10%.

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(7) Studierende können sich über den Studienumfang von 240 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (freiwillige Zusatzleistungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne wichtige Gründe

1. zu einem angemeldeten bzw. vereinbarten Prüfungstermin (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Referat) nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine wichtigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 12 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelorprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne wichtige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob die Abgabefrist für die Prüfungsleistung entsprechend verlängert oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Zulassung zum Abschlussmodul

- (1) Die Zulassung zum Abschlussmodul setzt voraus, dass mindestens 180 Kreditpunkte erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 - b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter,
 - c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit enthält die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll. Im Falle einer Gruppenarbeit sind die Gruppenmitglieder zu benennen

§ 17

Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul hat einen Gesamtumfang von 12 KP und umfasst die Bachelorarbeit (10 KP) sowie das Kolloquium (2 KP) und ist in der Regel zu Beginn des 8. Semesters zu absolvieren.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein juristisches Problem selbstständig, methodengerecht und anwendungsbezogen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 8 vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von mindestens 10.000 bis maximal 20.000 Wörtern ohne Verzeichnisse, Anhang und Fußnoten haben.
- (3) Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden. Bei Gruppenarbeiten gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen und im Umfang einer Bachelorarbeit genügen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet (Erstgutachter/in und Zweitgutachter/in). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des Bereichs Rechtswissenschaften sein. Abweichend von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass die Bachelorarbeit auch von zwei hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent sind, begutachtet werden kann. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. Erst- und Zweitgutachter bestellt. Der Titel der Bachelorarbeit kann unbeschadet der Themenstellung während der Anfertigung und vor Abgabe der Arbeit im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter geändert werden. Die Änderung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Das Thema kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsausschuss auszugeben. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen.

(7) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Mit Einverständnis der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters kann die Bachelorarbeit in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen genehmigen. Bei Vorliegen einer besonderen Härte, die auch durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach S. 2 nicht beseitigt werden kann, kann der Prüfungsausschuss stattdessen einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um mehr als zwei Wochen gewähren. Wurde eine Verlängerung nach S. 3 gewährt, kann keine Verlängerung mehr nach S. 2 gewährt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(9) Die Bachelorarbeit muss fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; davon zwei in gedruckter Form zur Weiterleitung an die Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. Erst- und Zweitgutachter und ein Exemplar in elektronischer Form (auf Wechseldatenträgern wie CD, SSD oder USB). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten.

(10) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Die Arbeit ist innerhalb sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält Einsicht in die Gutachten.

(11) Die Benotung der Bachelorarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin bzw. dem einzelnen Kandidaten zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, oder benotet eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit als nicht bestanden, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Bewertungen. Die Bachelorarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Gutachter*innen die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Abs. 10 gilt entsprechend.

(12) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend.

§ 18

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Das Kolloquium dient dazu, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelorarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet ist. Das Kolloquium findet spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt. Bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter gem. § 17 Abs. 11, so setzt der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Bestellung der dritten Gutachterin bzw. des dritten Gutachters einen Termin für das Kolloquium im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Wurde für die Benotung eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter im Sinne des § 17 Abs. 11 hinzugezogen, so

nimmt diese bzw. dieser ebenfalls als Prüferin bzw. Prüfer am Kolloquium. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Das Kolloquium wird unabhängig von der Bachelorarbeit benotet. Lautet die Note des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Kolloquium an das Prüfungsamt zu stellen. Die Wiederholung soll innerhalb von acht Wochen nach dem ersten Kolloquium stattfinden. Wird binnen zwei Wochen kein Antrag gestellt oder wird das Kolloquium bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Abschlussmodul als „nicht bestanden“.

§ 19

Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20

Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Für die Bachelorarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 21

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 8 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von mindestens 15 bis maximal 20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende gem. § 15 Abs. 3 bei Prüfungs- oder Studienleistungen oder bei der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „ungenügend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der bzw. dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die bzw. der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 9 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt und
 - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Wird ein Termin zur Einsicht in eine Klausur angeboten, so soll dieser vorrangig wahrgenommen werden. Eine Antragsstellung entfällt in diesem Falle.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle des Kolloquiums gewährt.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 3 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25

Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung oder der letzten Teilprüfung ein Zeugnis (vgl. Anlagen 3 a und b) auszustellen. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Note der Bachelorarbeit. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) In der Urkunde (vgl. Anlagen 4 a und b) wird die Verleihung des Bachelorgrades bekundet. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg versehen.

(3) Dem Zeugnis wird eine Übersicht beigelegt, die die bestandenen Modulprüfungen mit Kreditpunkten und Prüfungsergebnissen ausweist (Transcript of Records). Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement bereitgestellt.

(4) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Das Transcript of Records wird in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird dem Transcript of Records zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der deutschen und englischen Abfassung der Urkunden und Zeugnisse, hat ausschließlich die deutsche Abfassung rechtliche Bindungswirkung; dies ist auf den Urkunden zu vermerken.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2027 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

- a) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (siehe Abs. 3 b) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- b) Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis einschließlich 31.05.2027 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
- c) Nach erfolgter Anmeldung gem. Abs. 3 a) und b) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bzw. bei an der Universität Bremen zu erbringenden Prüfungsleistungen dieser vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
- d) Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.

(3) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung nach Abs. 1 tritt gleichzeitig die „Neufassung der Praktikumsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 01.10.2013 außer Kraft.

**Anlage 1
Studienverlaufsplan**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Jahr	Sem.	Modul # und Modulbezeichnung	P/WP ¹	KP	KP	
1.	1.	hls015	MR: Methodik der Rechtswissenschaft und Rechtsvergleichung	P	6	60
		hls028	PR1: Privat- und Wirtschaftsrecht I: Grundlagen des Privatrechts und Schuldrecht AT, Teil 1 (Einführung in das Bürgerliche Recht)	P	3	
		hls051	SR1: Strafrecht I: Einführung in das Strafrecht	P	5	
		hls070	ÖR1: Öffentliches Recht I: Grundrechte und vergleichendes Verfassungsrecht	P	6	
		hls220	FS: Fremdsprachen, Teil 1	WP	3	
		hls081	EU1: EU Law I: Introduction to International and EU Law	P	5	
	2.	2.	hls052	SR2: Strafrecht II: Europäische und internationale Bezüge des Strafrechts	P	5
			hls028	PR1: Privat- und Wirtschaftsrecht I: Grundlagen des Privatrechts und Schuldrecht AT, Teil 2 (Schuldrecht AT und Kaufrecht)	P	8
			hls074	ÖR2: Öffentliches Recht II: Staatsorganisationsrecht	P	5
			hls082	EU2: EU Law II: Fundamental Freedoms	P	5
			hls091	CL1: Comparative Law I: European and Comparative Contract Law	P	6
			hls220	FS: Fremdsprachen, Teil 2	WP	3
2.	3.	hls029	PR2: Privat- und Wirtschaftsrecht II: Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Teil 1 (Sachenrecht)	P	3	60
		hls029	PR2: Privat- und Wirtschaftsrecht II: Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Teil 2 (Schuldrecht BT)	P	6	
		hls075	ÖR3: Öffentliches Recht III: Verwaltungsrecht, Teil 1 (Verwaltungsrecht AT und Verwaltungsprozessrecht)	P	3	
		hls092	CL2: Comparative Law II: Comparative Property Law	P	6	
		hls076	ÖR4: Öffentliches Recht IV: Völkerrecht	P	6	
		WPS: Ein Modul gem. Anlage 2, Tabelle „Modulbereich Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“		WP	6	
		4.	hls030	PR3: Privatrecht- und Wirtschaftsrecht III: Arbeitsrecht	P	
	hls031		PR4: Privat- und Wirtschaftsrecht IV: Gesetzliche Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen	P	6	

¹ P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

		hls085	EU3: EU Law III: Internal Market and Competition Law	P	6	
		hls075	ÖR3: Öffentliches Recht III: Verwaltungsrecht, Teil 2 (Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht)	P	6	
		WPS: Ein Modul gem. Anlage 2, Tabelle „Modulbereich Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“		WP	6	
3.	5.	hls120	AR: Auslandsstudium: Ausländisches Recht, Teil 1	WP	30	60
	6.	hls120	AR: Auslandsstudium: Ausländisches Recht, Teil 2	WP	30	
4.	7.	hls035	PR5: Privat- und Wirtschaftsrecht V: Internationales Privatrecht und Zivilprozessrecht	P	6	60
		hls093	CL3: Comparative Law III: Comparative Commercial and Corporate Law	P	6	
		hls039	PR6: Privat- und Wirtschaftsrecht VI: Steuerrecht	P	6	
		hls094	CL4: Comparative Law IV: Application of Comparative Private Law	P	6	
		hls086	IR: Internationale Rechtspraxis	P	6	
	8.	hls240	PS: Praktische Studienzeit	P	18	
		bam	AM: Abschlussmodul	P	12	
			Gesamt			240

Anlage 2
Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp ²	Lehrveranstaltungen ³	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen ⁴
hls015 Methodik der Rechtswissenschaft und Rechtsvergleichung	MR	P	2 VL	6	<u>1 Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
6 KP Methodik der Rechtswissenschaft und Rechtsvergleichung					

hls028 Privat- und Wirtschaftsrecht I: Grundlagen des Privatrechts und Schuldrecht AT	PR1	P	2 VL1 ÜB 1 SE	11	<u>1 Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
hls029 Privat- und Wirtschaftsrecht II: Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht	PR2	P	2 VL 2 ÜB	9	<u>1 Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
hls030 Privat- und Wirtschaftsrecht III: Arbeitsrecht	PR3	P	1 VL	6	<u>1 Prüfungsleistung</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
hls031 Privat- und Wirtschaftsrecht IV: gesetzliche Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen	PR4	P	1 VL und eventuell 1 SE	6	<u>1 Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
hls035 Privat- und Wirtschaftsrecht V: Internationales Privatrecht und Zivilprozessrecht	PR5	P	2 VL	6	<u>1 Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
hls039 Privat- und Wirtschaftsrecht VI: Steuerrecht	PR6	P	1 VL	6	<u>1 Prüfungsleistung</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
44 KP Privatrecht					

hls051 Strafrecht I: Einführung in das Strafrecht	SR1	P	1 VL	5	<u>1 Prüfungsleistung</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
hls052 Strafrecht II: Europäische und internationale Bezüge des Strafrechts	SR2	P	1 VL	5	<u>1 Prüfungsleistung</u> K/HA/MP/RF/PF/PA
10 KP Strafrecht					

² P = Pflicht; WP = Wahlpflicht.

³ VL = Vorlesung; TU = Tutorium; SK = Sprachkurs; SE = Seminar; ÜB = Übung; SK = Sprachkurs.

⁴ K = Klausur; HA = Hausarbeit; RF = Referat; MP = Mündliche Prüfung; PF = Portfolio; PA = Projektarbeit.

hls070 Öffentliches Recht I: Grundrechte und vergleichendes Verfassungsrecht	ÖR1	P	2 VL 1 TU	6	1 Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen K/HA/MP/RF/PF/PA
hls074 Öffentliches Recht II: Staatsorganisationsrecht	ÖR2	P	1 VL 1 TU	5	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
hls075 Öffentliches Recht III: Verwaltungsrecht	ÖR3	P	2 VL	9	1 Modulprüfung oder zwei Teilprüfungen: K/HA/MP/RF/PF/PA
hls076 Öffentliches Recht IV: Völkerrecht	ÖR4	P	1 VL oder 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
26 KP Öffentliches Recht					

hls081 EU Law I: Introduction to International and EU Law	EU1	P	1 VL	5	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
hls082 EU Law II: Fundamental Freedoms	EU2	P	1 SE 1 ÜB	5	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
hls085 EU Law III: Internal Market and Competition Law	EU3	P	1 VL oder 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
16 KP EU Law					

hls086 Internationale Rechtspraxis	IR	P	1 SE	6	1 Prüfungsleistung: Moot Court
6 KP Internationale Rechtspraxis					

hls091 Comparative Law I: European and Comparative Contract Law	CL1	P	1 VL	6	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
hls092 Comparative Law II: Comparative Property Law	CL2	P	1 VL	6	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
hls093 Comparative Law III: Comparative Commercial and Corporate Law	CL3	P	1 VL	6	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
hls094 Comparative Law IV: Application of Comparative Private Law	CL4	P	1 SE	6	1 Prüfungsleistung: K/HA/MP/RF/PF/PA
24 KP Comparative Law					
132KP Rechtswissenschaften – Inland					

Modulbereich Rechtswissenschaften – Ausland					
Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen
hls120	AR	WP	Module im Gesamtumfang von 60 KP an einer juristischen Fakultät einer	60	Nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.

<p>Auslandsstudium: ausländisches Recht</p>			<p>ausländischen Universität, wobei jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein Modul mit mindestens 5 KP zum <ul style="list-style-type: none"> o ausländischen Privatrecht, und o zum ausländischen Öffentlichen Recht <p>zu belegen sind. Module aus diesem Modulbereich, die sich überwiegend mit Modulen anderer Modulbereiche überschneiden, können nicht in diesem Modul anerkannt werden. Die Modulwahl ist vor Belegung auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, die geforderten KP im Bereich Schlüsselkompetenzen durch Module der Anlage 3a Professionalisierungsbereich für Studierende mit außerschulischem Berufsziel der Prüfungsordnung für die Fach- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu erbringen.</p>		
<p>60 KP Rechtswissenschaften und überfachliche Schlüsselkompetenzen – Ausland</p>					

Modulbereich Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften					
Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen
sow019 Einführung in die Soziologie	WS	WP	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow019 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow019 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.
sow021 Einführung in die Politikwissenschaft			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow021 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg		6

			iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.		der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.
sow031 Politisches System Deutschlands und der EU			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow031 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow031 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.
sow214 Politik im Mehrebenensystem			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow214 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow214 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.
sow269 Organisationssoziologie			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow269 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow269 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.
sow660 Sociology of the European Integration			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow660 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul sow660 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Osietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 23 a Sozialwissenschaften Fach-Bachelor.
wir011			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir011	6	Richtet sich nach den Regelungen für das

Einführung in die BWL			nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.		Modul wir011 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.
wir021 Buchhaltung und Abschluss			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir021 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir021 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.
wir041 Einführung in die VWL			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir041 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir041 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.
wir070 Einführung in das Marketing			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir070 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir070 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.
wir090 Human Resource Management			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir090 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir090 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen

					Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.
wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre			Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir221 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.	6	Richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir221 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg iVm der fachspezifischen Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften Fach-Bachelor.
12 KP Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften					

Modulbereich Fremdsprachen					
Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen
hls220 Fremdsprachen	FS	P	2 SK	6	2 Prüfungsleistungen: K/HA/MP/RF/PF/PA
6 KP Fremdsprachen					

Modulbereich Praktische Studienzeit					
Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen
hls240 Praktische Studienzeit	PS	P	Ein oder zwei Praktika im In- oder Ausland von insgesamt 14 Wochen (jeder Praktikumsabschnitt muss mindestens 4 Wochen umfassen). Näheres regeln die Vorschriften zur Durchführung des Praktikums (Anlage 5). 2 SE (1 SE im WiSe, 1 SE im SoSe)	18	Praktikumsbericht (unbenotet)
18 KP Praktische Studienzeit					

Abschlussmodul					
Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen
bam Abschlussmodul	AM	P	Kolloquium	10	Bachelorarbeit
				2	Kolloquium
12 KP Abschlussmodul					
240 KP Bachelorstudium					

Anlage 3 a
Zeugnis der Bachelorprüfung

Zeugnis⁵**über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs
„Comparative and European Law“ (Hanse Law School)**

Frau/Herr geboren am in hat den Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote⁶ erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema wurde mit der Note⁷ bewertet.

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen ist Bestandteil des Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel
Universität Oldenburg

Vorsitz des
Bachelorprüfungsausschusses

Dekan/Dekanin der Fakultät II
Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Prof. Dr.....

Prof. Dr.....

⁵ Gemäß § 25 (4) BPO hat ausschließlich die deutsche Abfassung rechtliche Bindungswirkung.

⁶ Notenskala ergibt sich aus §14 (5) BPO: Schulnote mit Zwischenschritten unter Wegfall der dritten Kommastelle und in Klammern ausgeschrieben mit folgender Zuordnung: 1,0 bis 1,10 = mit Auszeichnung bestanden; 1,11 bis 1,50 = sehr gut; 1,51 bis 2,50 = gut; 2,51 bis 3,50 = befriedigend; 3,51 bis 4,0 = ausreichend, 4,1 bis 5,0 = nicht bestanden, z. B. 1,25 = **1,2 (sehr gut)**.

⁷ Schulnote, exakt mit Zwischennote und Wegfall der dritten Kommastelle, z. B. 1,257 = **1,25**.

Anlage zum Zeugnis der Bachelorprüfung: Liste der bestandenen Modulprüfungen⁸

Modulbezeichnung	Note
Methodik der Rechtswissenschaft und Rechtsvergleichung	
Privat- und Wirtschaftsrecht I: Grundlagen des Privatrechts und Schuldrecht AT	
Privat- und Wirtschaftsrecht II: vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht	
Privat- und Wirtschaftsrecht III: Arbeitsrecht	
Privat- und Wirtschaftsrecht IV: gesetzliche Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen	
Privat- und Wirtschaftsrecht V: Internationales Privatrecht und Zivilprozessrecht	
Privat- und Wirtschaftsrecht VI: Steuerrecht	
Strafrecht I: Einführung in das Strafrecht	
Strafrecht II: europäische und internationale Bezüge des Strafrechts	
Öffentliches Recht I: Grundrechte und vergleichendes Verfassungsrecht	
Öffentliches Recht II: Staatsorganisationsrecht	
Öffentliches Recht III: Verwaltungsrecht	
Öffentliches Recht IV: Völkerrecht	
EU Law I: Introduction to International and EU Law	
EU Law II: Fundamental Freedoms	
EU Law III: Internal Market and Competition Law	
Internationale Rechtspraxis	
Comparative Law I: European and Comparative Contract Law	
Comparative Law II: Comparative Property Law	
Comparative Law III: Comparative Commercial and Corporate Law	
Comparative Law IV: Application of Comparative Private Law	
Fremdsprachen	
<i>Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (gewählte Module hier nennen)</i>	
Auslandsstudium: ausländisches Recht	
Praktische Studienzeit	
Abschlussmodul	

⁸ Gemäß § 25 (4) BPO hat ausschließlich die deutsche Abfassung rechtliche Bindungswirkung.

Anlage 3 b
Zeugnis der Bachelorprüfung (englisch)

Certificate and Academic Record⁹

Ms./Mr. born in has successfully completed the Bachelor Programme „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) at the University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Bachelor's thesis:
Grade of Bachelor's thesis:

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official seal
University of Oldenburg

Chair
Examination Committee

Dean of the Faculty II
School of Computing Science, Business
Administration, Economics, and Law of
the Carl von Ossietzky University of Oldenburg

Prof. Dr.....

Prof. Dr.....

⁹ According to § 25 Sec. 4 only the German version of this diploma is legally binding.

Annex to the Bachelor's certificate: List of the modules passed (English)¹⁰

Name of the module	Note
Methods of Law and Comparative Law	
Private and Commercial Law I: Introduction to German Private Law	
Private and Commercial Law II: German Contract and Property Law	
Private and Commercial Law III: German Labour Law	
Private and Commercial Law IV: German and International Tort Law	
Private and Commercial Law V: International Private Law and Civile Procedure Law	
Private and Commercial Law VI: Tax Law	
Criminal Law I: Introduction to German Criminal Law	
Criminal Law II: European and International Criminal Law	
Public Law I: Fundamental Rights and Comparative Constitutional Law	
Public Law II: German Constitutional Law	
Public Law III: German Administrative Law	
Public Law IV: Public International Law	
EU Law I: Introduction to International and EU Law	
EU Law II: Fundamental Freedoms	
EU Law III: Internal Market and Competition Law	
International Legal Practice	
Comparative Law I: European and Comparative Contract Law	
Comparative Law II: Comparative Property Law	
Comparative Law III: Comparative Commercial and Corporate Law	
Comparative Law IV: Application of Comparative Private Law	
Foreign Language	
<i>Economical and Social Science (insert chosen modules here)</i>	
Studies Abroad: Foreign Law	
Internship	
Bachelor's Thesis	

¹⁰ According to § 25 Sec. 4 only the German version of this diploma is legally binding.

Anlage 4 a
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades

Bachelorurkunde¹¹

Frau/Herr geboren am in hat den Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel
Universität Oldenburg

Vorsitz des
Bachelorprüfungsausschusses

Dekanin/Dekan der Fakultät II
Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Prof. Dr.....

Prof. Dr.....

¹¹ Gemäß § 25 (4) BPO hat ausschließlich die deutsche Abfassung rechtliche Bindungswirkung.

Anlage 4 b: Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (englisch)

Certificate¹²

With this certificate the University of Oldenburg awards Ms./Mr. born in
the degree of Bachelor of Laws (LL.B.).

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Laws Programme
“Comparative and European Law” (Hanse Law School) with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official seal
University of Oldenburg

Chair
Examination Committee

Dean of the Faculty II
School of Computing Science, Business
Administration, Economics, and Law of
the Carl von Ossietzky University of Ol-
denburg

Prof. Dr.....

Prof. Dr.....

¹² According to § 25 Sec. 4 only the German version of this diploma is legally binding.

Anlage 5: Vorschriften zur Durchführung des Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltungsbereich
- B. Modulinhalt des Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“
- C. Ziele des Moduls Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“
- D. Anmeldung des Praktikums, Praktikumsverhältnis und -bestätigung
- E. Betreuung während des Praktikums
- F. Praktikumsbericht und Bewertung
- G. Begleitende Lehrveranstaltung zum Praktikum
- H. Konfliktregelung

A. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Durchführung des Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“.
- (2) Diese Vorschriften dienen zum einen den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung; zum anderen stellen sie die Anerkennungsfähigkeit der Praktika im Rahmen des Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“ sicher.

B. Modulinhalt des Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“

- (1) Das Pflichtmodul „hls240 – Praktische Studienzeit“ setzt sich aus dem Praktikum bzw. den zwei einzelnen Praktika im Gesamtumfang von 14 Wochen Vollzeitätigkeit, dem Praktikumsbericht sowie der begleitenden Lehrveranstaltung zusammen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, ein Praktikum oder zwei Praktika von einer Gesamtdauer von 14 Wochen zu absolvieren. Ein Praktikum muss mindestens 4 Woche lang sein. Dabei muss das Praktikum bzw. müssen die Praktika die besonderen Voraussetzungen des Abschnittes C. erfüllen. Die Möglichkeit zur Ableistung des Praktikums bzw. der Praktika in Teilzeit ist gegeben; die Dauer des Praktikums bzw. der Praktika ist entsprechend zu verlängern.
- (3) Nachdem die Studierenden das Praktikum bzw. die Praktika absolviert haben, fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht nach den Maßgaben des Abschnittes F an.
- (4) Begleitend zum Praktikum bzw. zu den Praktika nehmen die Studierenden an der begleitenden Lehrveranstaltung teil. Näheres bestimmt Abschnitt G.
- (5) Das Modul hat einen Umfang von 18 KP und entspricht einem Workload von 540 Stunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls muss die bzw. der Studierende alle Bestandteile gem. Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben.

C. Ziele des Moduls Pflichtmoduls „hls240 – Praktische Studienzeit“

- (1) Mit dem Pflichtmodul „hls240 – Praktische Studienzeit“ im Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) werden folgende Ziele verfolgt:
 - a. Vermittlung von Kenntnissen über juristische Berufs- und Tätigkeitsfelder,
 - b. Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
 - c. Unterstützung des Berufsfindungsprozesses,
 - d. Förderung der Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium,
 - e. Ausbau von Schlüsselqualifikationen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität im Team,

f. Vorbereitung des beruflichen Einstiegs.

(2) Das Praktikum muss bzw. die Praktika müssen einen rechtsvergleichenden, völkerrechtlichen oder europarechtlichen Bezug haben.

(3) Das Praktikum dient bzw. die Praktika dienen dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführenden Bildungsabschnitten berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierte Erfahrungen zu sammeln.

D. Anmeldung des Praktikums, Praktikumsverhältnis und -bestätigung

(1) Das Praktikum ist bzw. die Praktika sind beim Prüfungsausschuss schriftlich anzumelden. Mit der Anmeldung schlägt die bzw. der Studierende eine Praktikumsstelle vor. Der Prüfungsausschuss überprüft, ob die vorgeschlagene Praktikumsstelle die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 des Abschnitts C erfüllt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Praktikum bzw. sind die Praktika zu genehmigen.

(2) Das Praktikumsverhältnis wird durch einen Praktikumsvertrag zwischen der Praktikumsinstitution und der bzw. dem Studierenden begründet. In dem Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten, die Dauer des Praktikums die Geltung der Betriebsordnung bzw. der jeweiligen Ordnung der Einrichtung für die Praktikantin bzw. den Praktikanten festgelegt.

(3) Die rechtliche Ausgestaltung dieses Praktikumsverhältnisses obliegt der Praktikumsinstitution. Über die Rechte und Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis verständigen sich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Praktikumsinstitution und die bzw. der Studierende.

(4) Die bzw. der Studierende informiert die Praktikumsbetreuung (Abschnitt E) über die Begründung des Praktikumsverhältnisses und teilt den Beginn und das Ende des Praktikums mit.

(5) Die Praktikumsinstitution bescheinigt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die erfolgreiche Durchführung des Praktikums unter Angabe der Dauer des Praktikums und der Art der Tätigkeiten (Praktikumsbestätigung).

E. Betreuung während des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant wird während eines Praktikums durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person (Praktikumsbetreuung) sowie durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Praktikumsinstitution betreut.

(2) Die Praktikumsbetreuung ist die Ansprechperson für die bzw. den Studierenden für die Dauer des Praktikums und vermittelt bei Konflikten oder Problemen zwischen der bzw. dem Studierenden und der Praktikumsinstitution. Die Praktikumsbetreuung hat die Anforderungen des § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu erfüllen und wird durch den Prüfungsausschuss zur Betreuung aller Praktikant bzw. Praktikantinnen bestellt.

(3) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Praktikumsinstitution hat über entsprechende juristische Kompetenzen zu verfügen, die beispielsweise durch berufliche Erfahrung, Berufs- oder Hochschulabschlüsse oder staatliche Prüfungen nachzuweisen sind. Die Vertreterin bzw. der Vertreter trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums in der Praktikumsinstitution Sorge und gewährleistet, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant in den in Abschnitt C Abs. 1 bis 3 genannten Bereichen Erfahrungen sammeln kann. Die Praktikantin bzw. der Praktikant benennt die Vertreterin bzw. den Vertreter bei der Praktikumsbetreuung unter Angabe ihrer bzw. seiner fachlichen Qualifikation.

F. Praktikumsbericht und Bewertung

- (1) Nach Abschluss des Praktikums bzw. der Praktika verfasst die bzw. der Studierende einen Praktikumsbericht (§ 10 Abs. 6 der Prüfungsordnung). Der Praktikumsbericht enthält Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der jeweiligen Praktikumsinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse aus der Praktikumszeit sowie eine Reflexion über die während der Dauer des Modus „Praktische Studienzeit“ gewonnenen Erfahrungen.
- (2) Für das Modul „Praktische Studienzeit“ ist insgesamt ein Praktikumsbericht anzufertigen. Wurden mehrere Praktika absolviert, so ist für jedes Praktikum in diesem Bericht auf die Angaben des Abs. 1 einzugehen.
- (3) Der Praktikumsbericht hat eine Länge von mindestens 5 Seiten und höchstens 15 Seiten ohne Verzeichnisse und Anhänge. Im Falle von zwei Praktika ist die Länge entsprechend anzupassen.
- (4) Der Praktikumsbericht und die Praktikumsbestätigung(en) sind der Praktikumsbetreuung innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des letzten Praktikums vorzulegen. Der Bericht und die Praktikumsbestätigung(en) können der Praktikumsbetreuung auch auf geeignetem Wege elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Praktikumsbericht wird durch die Praktikumsbetreuung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Im Bericht ist eine Erklärung von der bzw. dem Studierenden und der Praktikumsinstitution aufzunehmen, ob er späteren Jahrgängen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden kann.

G. Begleitende Lehrveranstaltung

- (1) Die bzw. der Studierende nimmt im Modul „Praktische Studienzeit“ an einer begleitenden Lehrveranstaltung teil.
- (2) Ziel der begleitenden Lehrveranstaltung ist es,
 - a. die Inhalte dieser Vorschriften näher zu bringen und zu erläutern.
 - b. die Studierenden auf das Praktikum vorzubereiten.
 - c. den Studierenden eine Möglichkeit zum Austausch über gesammelte Erfahrungen und Eindrücke während des Praktikums bzw. der Praktika zu geben.
- (3) Die begleitende Lehrveranstaltung wird jeweils im Winter- und im Sommersemester durch die Praktikumsbetreuung angeboten.
- (4) Die Praktikumsbetreuung bescheinigt der bzw. dem Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung.

H. Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen dem Prüfungsausschuss, der Praktikumsinstitution, der Praktikumsbetreuung oder der Praktikantin bzw. dem Praktikanten über die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.